allen biesen Beziehungen handelt es sich um eine weder akten= noch bundesrechtswidrige Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Zu einer Herabseigung der zugesprochenen 1000 Fr. läge für das Bundesgericht selbst dann kein Anlaß vor, wenn die Beklagte in Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Weigerung der Eigentümerin zu beseitigen, während einer gewissen Frist die Schadensfolgen nicht zu tragen hätte. Es könnte sich hier nur um einen im Verhältnis zum Gesamtschaden unbedeutenden Reduktionsgrund handeln, und zudem ist zu berücksichtigen, daß die Nichtersüllung des Vertrages, abgesehen von dem erwähnten Gewinnausfall, dem Kläger auch noch gewisse Wehrkosten sür den Familienunterhalt verursacht haben muß.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und das Urteil des bernischen Appellationshoses vom 17. November 1909 in allen Teilen bestätigt.

33. **Arfeil vom 14. Mai 1910** in Sachen **Aued**, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Frau und Kinder **Wagner**, Kl. u. Ber.=Bekl.

- Haftung für Werkschaden: Art. 67 OR. «Fehlerhafte Anlage» eines Badezimmers, dessen Ofen keinen Abzug ins Freie hat. Die «Verursachung» des Schadens erfordert keine unmittelbare körperliche Einwirkung der fehlerhaften Anlage. Schuldhaftes Verhallen von Drittpersonen berührt die Haftung des Werkeigentümers nicht. Entschädigungsbemessung. Berücksichtigung des Selbstverschuldens des Verunglückten. Unterhalt der Ehefrau und zweier Kinder. Nichtanrechnung des den Klägern zufallenden Betrages einer Lebensversicherung auf den Schadenersatzanspruch.
- A. Durch Urteil vom 14. Dezember 1909 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in vorsliegender Rechtsstreitsache erkannt:
- 1. Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin Frau Julie Wagner 9744 Fr., an die Klägerin Warguerite Wagner, 3060 Fr.,

- B. Berufungs- u. Kassationsinstanz: 2. Allgemeines Obligationenrecht. No 33. 189
- und an den Kläger Hans Wagner 3712 Fr., je samt Zins zu $5^0/_0$ seit 17. November 1907 zu bezahlen. Die Wehrforderung wird abgewiesen.
- 2. Die Kläger sind berechtigt, a conto dieser Beträge die bei ber Bezirksgerichtskasse Zürich deponierten Mietzinsbeträge zu beziehen.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage:
- 1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.
- 2. Eventuell sei die zugesprochene Schadenersatzsumme angemessen zu reduzieren.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter des Bestlagten die gestellten Berusungsanträge wiederholt. Der Vertreter der Kläger hat auf Abweisung der Berusung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Beklagte Rued hat im Juni 1907 mit Lenz in Horben und Gemeinderat Studer in Waldhof das Haus Turner= ftraße 19 in Zürich IV käuflich erworben. Kurz darauf bezog als Mieter der Waffenschmied Hans Wagner mit seiner Chefrau, der Klägerin Julie Wagner, und seinen Kindern, den Klägern Marquerite und Hans Wagner, das Parterre dieses Hauses. In der Mietwohnung befand sich eine Badeeinrichtung, bei der das Abzugsrohr des Badeofens in ein Kamin eingeführt war, das man ursprünglich für eine Bäckerei bestimmt, dann aber zugemauert hatte. Am 17. November 1907 begab sich Wagner, um ein Bad zu nehmen, in das Badezimmer und wurde nachher leblos aufge= funden. Laut dem Befund der gerichtsärztlichen Erperten ist sein Tod auf eine Rohlenorndvergiftung, verursacht durch die Leuchtgas= feuerung in dem abzugslosen Badeofen, herbeigeführt worden. Mit der vorliegenden Rlage haben nunmehr die Shefrau und Kinder Wagner den Beklagten Rued als nach Art. 67 DR haftbaren Eigentumer auf Bezahlung von 50,383 Fr. 20 Cts. belangt, welche Forderung sie vor der zweiten Instanz auf 25,890 Fr. herabgesetzt haben. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage und eventuell auf bedeutende Reduktion des eingeklagten Betrages

- 2. Mit den Borinstanzen und entsprechend der feststehenden bundesgerichtlichen Braris (f. 2. B. A. S. 35 II S. 243 und die bortigen Litate) ist bavon auszugeben, daß die Haftbarkeit aus Art. 67 OR kein Verschulden des Gebäudeeigentumers voraussett. Im weitern hat hier eine "fehlerhafte Anlage" im Sinne bes Gesetzes, die darin liegt, daß der Badeofen keinen Abzug ins Freie hatte, den Tod Wagners "verursacht". Einer unmittelbaren kör= perlichen Einwirkung der Anlage bedarf es nicht, damit sie als Schadensursache gelten kann (vergl. A. S. 16 S. 814 und 31 il S. 207), sondern es genügt, wenn ihre Fehlerhaftigkeit als ein Glied in der Rausalkette die Schädigung bewirkt hat, wie hier, wo der Mangel der Abzugsleitung die Bildung des giftigen Gases und seinen Gintritt in den Baderaum zur Folge batte. Gbenso= wenig liegt eine Unterbrechung des Kaufalzusammenhanges vor : Wenn, wie geltend gemacht wird, die Firma Haupt, Ammann & Roeder den Gasofen bei seiner Installation nicht probiert, und wenn die Organe der städtischen Bau- und Keuerpolizei ihre Aflicht, die Plane zu prufen und die bau- und feuerpolizeiliche Kontrolle richtig auszuüben, nicht erfüllt haben follten, so ändert das nichts baran, daß der Mangel der Anlage tatsächlich bestanden, den Ge= fahrszustand geschaffen und als ursächlich entscheidendes Moment den eingetretenen Schaden bewirkt hat, womit die Raufalhaftung bes Beklagten als Eigentümers gegeben war. Die Bedeutung bes gerügten Verhaltens dieser Drittpersonen für allfällige Regreßansprüche ist hier nicht zu prüfen. Die Behauptung endlich, daß eine Herzkrankheit Wagners seinen Tod verursacht oder mitverursacht habe, widerlegt fich durch das Ergebnis der gerichtsärztlichen Fest= stellungen.
- 3. Mit Recht nehmen die Borinstanzen ferner an, es liege kein die Ersappslicht ausschließendes Selbstwerschulden des Berunglückten vor: Zum vornherein außer Betracht fällt der Himweis des Beklagten darauf, daß Wagner das Badezimmer gleichzeitig als Dunkelkammer für photographische Arbeiten benutt habe.

Frgend welches Verschulden, namentlich ein Zuwiderhandeln gegen ben Mietvertrag, kann darin nach den Aften nicht erblickt werden. Von größerer Bedeutung ist bagegen die Tatsache, daß die Cheleute Bagner und ihre Limmerherrn nach dem Baden ieweilen Ropfweh und Schwindel verspürten und daß beim Anfeuern des Badeofens jeweilen Flammen zu den Luftlöchern gegen das Bade= zimmer hinausschlugen. Diese Erfahrung hatte zur Vorsicht mabnen und den Gedanken einer Mangelhaftigkeit der Einrichtung und ber Gefährlichkeit ihres Gebrauchs nahe legen follen. In Wirklich= keit ist sich aber nach ber aktenmäkigen Veststellung ber Vorinstanz niemand dieses gefährlichen Auftandes bewußt geworden. Bei dieser Sachlage hat ber Berunglückte, indem er die Badeeinrichtung am Unfallstage benützte, zwar gewiß sorglos und unbedacht, aber doch keineswegs so gehandelt, daß ein iede Haftbarkeit des Hauseigen= tumers ausschließendes Verschulden vorläge. Vielmehr lägt sich sein Verhalten höchstens als Grund für eine gemisse Herabsetzung der Ersappslicht ansehen, die auch der Höhe nach jedenfalls nicht über ben von der Vorinstanz angenommenen Ansatz von 20% hinaus= geben fonnte.

4. — Bei der Schadensberechnung ist von der aktenmäßigen Würdigung der Vorinstanz auszugehen, daß das jährliche Einkommen Wagners in Zukunft 3200 Fr. betragen hatte. Wenn die Vorinstanz ferner annimmt, Wagner hatte hievon 1500 Fr. für sich gebraucht, so daß für die Chefrau und die beiden Kinder noch 1700 Fr. verfügbar gewesen waren, so scheint das nach den Aften durchaus zutreffend und die vom Beklagten heute verlangte Erhöhung jenes Ansabes von 1500 Fr. ungerechtfertigt. Der Vorinstanz ist sodann auch insofern beizustimmen, als sie die 1700 Fr. zur einen Hälfte der Witwe und zur andern den beiden Kindern zuteilt, womit man für die erstere, die beim Tode ihres Mannes 42 Jahre alt war, zu einem Kapitale von 13,920 Fr., für das elffährige Mädchen zu einem folchen von 3825 Fr. und für ben zweifährigen Knaben zu einem folchen von 4640 Fr. gelangt. Bei der Witwe rechtfertigt sich ein Abzug wegen des Vorteils der Ra= pitalabsindung, und zwar in der Höhe von 10%, während bei den Kindern ein solcher Abzug sich verbietet, da ihre Erziehungs= kosten voraussichtlich das ganze ihnen zukommende Kapital in Anspruch nehmen werben. Nach Vornahme der Abzüge wegen Verschuldens und Vorteils der Kapitalabsindung, ergeben sich die von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigungsbeträge von 9744 Fr. für Frau Wagner, und von 3712 Fr. für den Knaben und 3060 Fr. für das Wädchen, welche Summen vom Unfallszage (17. November 1907) an zu 5% verzinsbar sind.

5. — Endlich ist dem angesochtenen Entscheid auch darin beisupslichten, daß sich die Kläger den Betrag der Lebensversicherungspolice des Berstorbenen von 10,000 Fr. nicht an ihre Schadensersatzsorderung brauchen anrechnen zu lassen. Das die Haftpslicht des Beklagten begründete Ereignis, nämlich der infolge Gasvergiftung eingetretene Tod Wagners, bildet zwar die Tatsache, von der die Entstehung des Anspruches auf die Bersicherungssumme abhing, aber doch nicht den eigentlichen Rechtsgrund diese Anspruches, der vielmehr aus dem Bersicherungsvertrag entspringt, und sodann hat der Verungslichte jenen Anspruch auf die Versicherungssumme nicht unentgeltlich erlangt, sondern durch erhebliche Gegenleistungen in Gestalt der bezahlten Prämien usw. erkausen müssen (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bb. 64 Nr. 87 S. 252 und dortige Zitate; vergl. auch Art. 9 FHG).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angesochtene Urteil des zürcherischen Obergerichts vom 14. Dezember 1909 in allen Teislen bestätigt.

34. Arrêt du 26 mai 1910, dans la cause Henchoz et Pilet, déf. et rec. princ., contre Pilet-Neusel,

dem. et rec. p. v. d. j., et Ginier évoqué en garantie et int.

Un contrat de vente ayant pour objet des plantes encore incorporées au sol mais destinées à être abattues, se caractérise comme vente mobilière. — Impossibilité juridique d'exécuter un contrat antérieure à la conclusion de celui-ci (art. 17 CO), en opposition à l'impossibilité postérieure (art. 145 CO). — L'impossibilité seulement partielle de la prestation n'entraîne pas forcément la nullité du contrat tout entier. — Interprétation du contrat en cause. Responsabilité pour « culpa in contrahendo »: réparation du dommage équivalant au « Negatives Vertragsinteresse. » — Engagement de l'évoqué en garantie.

A. — Le 5 octobre 1906, les défendeurs J. Henchoz et E. Pilet, associés en nom collectif pour l'exploitation d'un commerce de bois, ont conclu avec V. Ginier une convention écrite aux termes de laquelle Ginier leur vendait « 1000 plantes de sapin au choix des acheteurs dans les forêts de la Jointe » pour le prix de 20 000 francs. La forêt de la Jointe est une forêt protectrice et aucune exploitation ne peut y être entreprise sans l'autorisation préalable de l'inspecteur forestier. Avant de conclure le contrat indiqué cidessus, les parties avaient visité la forêt et Ginier avait déclaré que l'inspecteur forestier consentirait certainement à marteler au moins 1000 plantes de sapin. Les défendeurs ont payé le 31 octobre 1906 la somme de 20 000 francs convenue.

Le 6 novembre 1906, V. Ginier, son fils et les défendeurs ont procédé au martelage de 1000 plantes au moyen de marteaux portant les initiales des acheteurs. Ceux-ci ont donné l'ordre à Ginier fils de commencer l'abatage dès que l'inspecteur forestier aurait opéré son martelage. Le 14 novembre Ginier a écrit à l'inspecteur forestier pour le prier de lui donner l'autorisation d'exploiter dans les forêts